

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 17/25 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 3. Dezember 2025 / 18.00 – 19.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt: Simon Schächle, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 8.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 16/25

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 16/25 vom 12.11.2025 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gebührenreglement ab 1. Januar 2026: Genehmigung

Antragsteller Leiter der Gemeindekanzlei

Bericht

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2016 beschlossen, dass das Gebührenreglement nicht mehr explizit mit einer Jahreszahl bezeichnet wird, sondern allgemein nur noch als Gebührenreglement geführt wird. Das hat zur Folge, dass das Gebührenreglement dem Gemeinderat nicht mehr mindestens 1 x pro Jahr zur Genehmigung vorgelegt wird, sondern nur dann, wenn die Gebühren eine Änderung erfahren, was per 1. Januar 2026 wiederum der Fall ist.

Änderungen

Formelle Änderungen in diversen Artikeln

Aufgrund der Anpassung von Reglementen wurden im Einleitungstext und an weiteren Stellen verschiedene formelle Änderungen vorgenommen.

Art. 4

Der Bereich der Abfallentsorgung weist ein Defizit aus. Die Aufwendungen für die Wertstoffsammelstelle, die Grüngutentsorgung und die Kehrichtentsorgung sind nicht gedeckt. Deshalb wird eine Erhöhung der Grundgebühr von CHF 55.00 inkl. MwSt. auf neu CHF 70.00 inkl. MwSt. vorgeschlagen.

Art. 5

Gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2025 wird die Deponiegebühr von Inertstoffen (Deponiematerial Typ A) auf den 1. März 2026 von CHF 23.85 (exkl. MwSt.) auf neu CHF 25.85 (exkl. MwSt.) pro m³ lose erhöht.

Art. 8 und 10

Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2024 grossmehrheitlich entschieden, dass ab dem 1. Januar 2026 die Kremation neu durch die Angehörigen zu tragen ist. Entsprechend wurde der Art. 8 angepasst und der Art. 10 wird aufgehoben.

Art. 11

Bei Urnengräbern und Urnennischen ist nicht auszuschliessen, dass mehrere Schriftplatten benötigt werden. Deshalb wurde das Wort «einmalig» jeweils gestrichen. Beim neuen Gemeinschaftsgrab benötigt es neu eine Schriftplatte, weshalb der Text im Abs. 5 ergänzt wurde.

Art. 18

Neu wird die Zone 6 (Kurzzeitparker Mehrzweckgebäude) gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2025 in das Gebührenreglement aufgenommen. Damit die Zonen klar unterscheidbar sind, wurde der Text bei der Zone 1 entsprechend ergänzt. Neu können Parkkarten nur noch für die Zonen 2 und 3 erworben werden.

Art. 21

Die beiden Gemeinderäte von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald haben an der Gemeinschaftssitzung vom September 2025 die Benützungsgebühren für die Spielfelder angepasst. Ausserdem haben die Gemeinderäte entschieden, eine neue Gebühr für die Parkplatznutzung durch Schulungen, Zelte etc. sowie für die Nutzung der Garderoben / Duschen neu einzuführen.

Diese Anpassungen werden nun in den Gebührentarif ab dem 1. Januar 2026 überführt.

Art. 22

Die Standgebühr für den Jahrmarkt beinhaltet auch den Auf- und Abbau des Standes, weshalb dies auch im Reglement abgebildet werden soll.

Antrag

Das Gebührenreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Reglement für Förderung, Rückerstattung und Subventionen: Änderung 2026

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Das Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen wird regelmässig inhaltlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Nachfolgend wird auf die einzelnen Änderungen eingegangen:

Änderungen

Art. 3

Eine Reduktion der maximalen Gemeindebeiträge von CHF 30'000.00 auf CHF 10'000.00 bei den lit. a), i) und j) im Abs. 1) wurde bereits im Dezember 2024 im Gemeinderat diskutiert. Nun wird beantragt, die Reduktion vorzunehmen, wobei dies auf den 1. April 2026 erfolgen soll. Als Stichtag, ob CHF 10'000.00 oder CHF 30'000.00 ausbezahlt werden, gilt das Datum der Zusicherung für die Förderung durch das Land Liechtenstein. Somit bleiben potenziellen Antragstellern noch mehr als drei Monate, eine Zusage zu erwirken. Ausserdem werden in diesen Förderungskategorien nur sehr wenige Anlagen pro Jahr gefördert.

Art. 4

In den letzten Jahren werden immer mehr verschiedene Abonnemente durch die ÖV-Betreiber auf den Markt angeboten. Deshalb wird beantragt, die Förderungen in diesem Bereich zu vereinfachen, indem alle vergleichbaren ÖV-Jahresabos mit dem gleichen Betrag gefördert werden, ohne sie explizit im Reglement aufzuführen. Die zu erwartenden Mehrkosten liegen bei ca. CHF 500.00 / Jahr.

Die Rückerstattung erfolgt neu ausschliesslich über den Onlineschalter auf www.eschen.li, wie dies beim Beitrag «aktive Jugend» bereits heute der Fall ist. Im Bedarfsfall werden Einwohnerinnen und Einwohner am Empfangsschalter weiterhin aktiv unterstützt.

Auch bisher wurden mehrere verschiedene Abos pro Person gefördert. Diese Praxis soll deshalb im Reglement explizit verankert werden.

Art. 5

Im Art. 5, Abs. 4) wird nun auch explizit auf den Onlineschalter der Gemeinde aufmerksam gemacht. Auch können Belege aus dem Vorjahr neu bis Ende Februar geltend gemacht werden, was den Bürgerservice weiter erhöht.

Anträge

1. Die Änderungen im Reglement für Förderung, Rückerstattungen und Subventionen seien zu genehmigen.
2. Das neue Reglement sei per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Reglement über das Parkieren auf dem öffentlichen Grund: Änderung

Antragsteller Leiter der Gemeindekanzlei

Bericht

Der Gemeinderat hat am 12. November 2025 entschieden, für den Parkplatz hinter dem Mehrzweckgebäude eine neue Zone der Parkraumbewirtschaftung per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Ab dem 1. Januar 2026 kann auf diesem Parkplatz nur noch maximal 120 Minuten parkiert werden. Für diese Parkdauer wird keine Gebühr erhoben.

Dieser Entscheid wird nun im Reglement über das Parkieren auf dem öffentlichen Grund wie folgt umgesetzt:

Art. 4

Festsetzung der Gebühren

1. Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen und zeitlich begrenzten Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens.
2. Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.
3. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.
4. Die Gemeindepolizei kann für besondere Anlässe örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.
5. Die Parkdauer wird wie folgt festgelegt:
 - a. Gebührenpflichtige und zeitlich beschränkte Parkzeit: von Montag bis Samstag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr;
 - b. Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen max. 24 Stunden;
 - c. Parkieren auf Kurzparkplätzen max. 90 Minuten;

- ca. Parkieren auf Kurzparkplätzen max. 120 Minuten;
- d. gebührenfreie Tage: Sonntag und allgemeine Feiertage;

Art. 8

Zonen

Parkplätze und Parkgaragen können in verschiedene Zonen eingeteilt werden. Je nach Zone wird die Dauer der Parkierung gemäss Signalisation angezeigt.

- a) Zone 1 – Parkplatzbewirtschaftung; Kurzparken zeitlich begrenzt bis max. 90 min;
- b) Zone 2 – Parkplatzbewirtschaftung; Ganztagesparkierung möglich;
- c) Zone 3 – Parkplatzbewirtschaftung; Ganztagesparkierung möglich;
- d) Zone 4 – keine Parkplatzbewirtschaftung; Parkverbotszone;
- e) Zone 5 – keine Parkplatzbewirtschaftung; Parkplätze mit Signalisation begrenzt.;
- f) Zone 6 – Parkplatzbewirtschaftung; Kurzparken zeitlich begrenzt bis max. 120 min.

Bei der Durchsicht des Reglements ist noch aufgefallen, dass die erwähnte Frist im Art. 17 nicht stimmt. Gemäss Art. 5 des Ordnungsbussengesetzes beträgt die Frist 30 Tage und nicht 14 Tage. Deshalb wird der Art. 17 des Reglements wie folgt angepasst:

Art. 17

Rechtsmittel

1. Mit der Verhängung der Ordnungsbusse ist dem Täter gleichzeitig mitzuteilen, dass er das Ordnungsbussenverfahren binnen einer Frist von 30 Tagen ablehnen kann.
2. Lehnt der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Antrag

Die Änderungen im Reglement über das Parkieren auf dem öffentlichen Grund seien zu genehmigen und gemäss dem Kundmachungsreglement in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bekjiri Didar: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Bekjiri Didar, 9492 Eschen

Bericht

Frau Didar Bekjiri hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerechts (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idF. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Kursumovic Amel: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Kursumovic Amel, 9492 Eschen

Bericht

Herr Amel Kursumovic hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idF. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher seine Ehepartnerin Bürgerin ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Treppe Hinterdorfweg: Sanierung / Arbeitsvergabe

Antragsteller Fachverantwortlicher Tiefbau und Infrastruktur

Ausgangslage

Die Treppe im Hinterdorf erstreckt sich über 107 Stufen und wurde vor rund 20 Jahren aus Granit-Natursteinen erstellt – damals ein gängiger Standard. Die Stufen und Podeste bestehen durchgehend aus Naturstein, was dem Weg ein hochwertiges und langlebiges Erscheinungsbild verleiht.

Über die Jahre kam es jedoch zu Setzungen der Wegoberfläche, die eine umfassende Sanierung erforderlich machen. In mehreren Bereichen liegen die Trittfäden tiefer als die Stellriemen, was Stolperfallen und damit ein Sicherheitsrisiko darstellt. Zusätzlich bewegt sich der angrenzende Hang leicht, wodurch Stellriemen nach vorne gedrückt werden. Diese Hangbewegung kann langfristig zu weiteren Schäden führen.

Bericht

Die Liechtensteiner Gesetzgebung fordert eine hindernisfreie Gestaltung von Erschliessungsanlagen, insbesondere von Gehwegen. Treppenwege schränken die Hindernisfreiheit teilweise ein. Für Gehwege und Treppenanlagen gelten spezifische Anforderungen, die sich an den Normen für barrierefreies Bauen orientieren. Diese beinhalten unter anderem eine ausreichende Breite, eine sichere Stufengeometrie, rutschhemmende und ebene Oberflächen sowie eine klare visuelle und taktile Orientierung.

Treppen können zwar keine vollständig barrierefreie Verbindung darstellen, müssen aber so ausgeführt sein, dass sie von Menschen mit motorischen Einschränkungen und Sehbehinderungen sicher genutzt werden können. Dazu gehören gerade Treppenläufe, beidseitige Handläufe, kontrastreiche Stufenkanten und geschlossene Setzstufen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die bestehende Treppenanlage in mehreren Punkten den Anforderungen entspricht: Die Fusswegbreite von 1,80 m, die Stufengeometrie mit einer Tritthöhe von 16 cm und einer Auftrittsbreite von 42 cm sowie die vorhandene Beleuchtung und die taktile Führung durch Randbegrenzungen sind in Ordnung. Allerdings erfüllen die heutigen bruchrauen Pflasteroberflächen nicht die Kriterien für Barrierefreiheit. Sie sind uneben und stellen ein erhöhtes Stolperrisiko dar. Die Norm fordert ebene, harte und rutschhemmende Oberflächen mit geschlossenen Fugen, um eine sichere Begehbarkeit zu gewährleisten.

Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, die Oberflächen zu erneuern. Empfohlen wird der Ersatz der bestehenden Pflästerung durch geflammte Granitsteine mit ebenen Oberflächen und hochgeschlossenen Fugen. Diese Anpassung ist nicht nur eine Frage der Sicherheit, sondern auch eine gesetzliche Verpflichtung, um die Gleichstellung und Teilhabe aller Menschen sicherzustellen.

Daraus resultieren zwei mögliche Ausführungsvarianten:

Ausführungsvariante A

Die Ausführungsvariante A sieht vor, den bestehenden Treppenweg in seiner ursprünglichen Natursteinoptik zu erneuern. Dabei werden die heutigen bruchrauen Pflastersteine vollständig durch geflammte Granitsteine mit ebenen Oberflächen ersetzt. Diese Oberflächen sind rutschhemmend und erfüllen die Anforderungen an Barrierefreiheit und Sicherheit. Die Fugen werden hochgeschlossen und eben ausgeführt, um Stolperfallen zu vermeiden und eine durchgehend ebene Gehfläche zu schaffen.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Variante ist der Einbau eines armierten Betonunterbaus. Dieser sorgt für eine stabile Grundlage und reduziert zukünftige Setzungen, die in der Vergangenheit zu unebenen Trittfächern geführt haben. Die Stufen und Podeste bleiben aus Naturstein, was den hochwertigen und edlen Charakter des Weges bewahrt. Damit fügt sich die Treppe harmonisch in das bestehende Ortsbild ein.

Diese Variante verbindet klassische Ästhetik mit moderner Technik, indem sie die ursprüngliche Materialwahl respektiert und gleichzeitig die Anforderungen an Sicherheit und Barrierefreiheit erfüllt.

Die Gesamtkosten für diese Ausführung belaufen sich auf rund CHF 110'000 inkl. MwSt.

Ausführungsvariante B

Die Ausführungsvariante B sieht eine Modernisierung der Treppenanlage nach dem heutigen Standard vor. Dabei werden die bestehenden Natursteinstufen durch vorgefertigte Betonstufen ersetzt. Diese bieten eine hohe Massgenauigkeit, was eine gleichmässige und sichere Stufengeometrie garantiert.

Die Podeste und Zwischenflächen werden – analog Loamgrubweg – mit sickerfähigen Betonverbundsteinen versehen. Diese Kombination aus Betonstufen und Betonverbundsteinen schafft ein harmonisches Gesamtbild und fügt sich optisch in die bereits umgestalteten Fusswege im Gemeindegebiet ein. Die Betonverbundsteine erfüllen die Anforderungen an Barrierefreiheit durch ihre ebenen, rutschhemmenden Oberflächen und hochgeschlossenen Fugen.

Ein weiterer Vorteil dieser Variante ist die hohe Stabilität und Langlebigkeit der Betonstufen. Sie sind besonders widerstandsfähig gegenüber Witterungseinflüssen und mechanischer Beanspruchung. In Verbindung mit einem soliden Unterbau entsteht eine Konstruktion, die über Jahrzehnte hinweg wartungsarm bleibt und die Folgekosten minimiert. Sie erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen, steigert die Sicherheit und sorgt für ein modernes Erscheinungsbild, das sich in die Gesamtgestaltung des öffentlichen Raums einfügt.

Die Gesamtkosten für diese Ausführung belaufen sich auf rund CHF 130'000 inkl. MwSt.

Obwohl die Investition höher ist als bei Variante A, wird sie durch die langfristige Haltbarkeit, die geringeren Unterhaltskosten und die normgerechte Ausführung gerechtfertigt. Die Kosten beider Varianten wurden auf Grundlage der eingegangenen Offerten und des wirtschaftlich günstigsten Angebots berechnet. Die Kommission für Tiefbau und Infrastruktur hat sich dafür ausgesprochen, zwei Sanierungsvorschläge zu erarbeiten und die Kosten zu eruieren. Eine Sanierung ist unumgänglich, und die Infrastruktur muss instand gehalten werden und den üblichen Regulatorien entsprechen.

Arbeitsausschreibungen

Die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten erfolgt im Verhandlungsverfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Der Fussweg ist im Eigentum der Gemeinde Eschen-Nendeln. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Eschen-Nendeln Hauptbauherr. Die Angebote liegen kontrolliert vor. Die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 111'514.20 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget

Im Budget 2025 ist unter den Konto Nrn. 620.314.00 und 621.314.00 ein Betrag von CHF 65'000.00 vorgesehen. Für das Budget 2026 sind unter den beiden Kontos ebenfalls CHF 65'000.00 vorgesehen.

Anträge

1. Das Projekt für die Sanierung der Treppenanlage sei in der Variante B zu genehmigen.
2. Für die Realisierung des Projekts sei ein Verpflichtungskredit für die Jahre 2025 und 2026 im Umfang von CHF 130'000.00 zu sprechen.
3. Der Auftrag für die Baumeisterleistungen sei an die Bauunternehmung Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Offertpreis von CHF 111'514.20 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.